

mer darüber zu hören, ob sie nicht geneigt sei, §. 4 unter der Bedingung ausfallen zu lassen, daß sie den Nachsatz: „Diejenigen, welche während des Tumults in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie von den zu Unterdrückung des Tumults ergriffenen Maßregeln mit betroffen werden“, als Zusatz zu §. 7, oder vielleicht als §. 7b annehmen wolle und die Beschlußfassung darüber aussehe?

Präsident Cuno: Ich glaube, die Absicht des Herrn Abgeordneten wird am ersten erreicht werden, wenn ich den Antrag so fasse: will die Kammer von der Abstimmung über den zweiten Theil des §. 4 gegenwärtig und bis nach Beschlußfassung über §. 7 absehen? Etwas Weiteres kann ich nicht thun, denn die Frage über Anreihung des §. 4 an §. 7 ist jetzt noch nicht an der Zeit.

Abg. Evans: Damit bin ich einverstanden, bitte aber den Herrn Präsidenten, die Frage darauf zu richten, daß man die Abstimmung nicht bloß über den letzten Theil des §. 4, sondern über den ganzen Paragraphen aussehe.

Präsident Cuno: Der Abg. Evans beantragt, über den §. 4 nicht gegenwärtig, sondern erst nach Berathung des §. 7 Beschluß zu fassen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Staatsminister v. Friesen: Es ist ziemlich gleichgültig, an welcher Stelle dieser Paragraph steht, wenn nur der wesentliche Inhalt desselben in das Gesetz kommt. Wenn man wiederholt darauf hingewiesen hat, daß doch ein Unterschied stattfindet und die Neugierigen schlechter wegkämen, als die Tumultuanten, so verweise ich auf die letzten Worte des §. 4, wie derselbe in der ersten Kammer angenommen worden ist: „haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie von den zu Unterdrückung des Tumults ergriffenen Maßregeln mit betroffen werden.“ Von diesen Maßregeln kann nicht eher die Rede sein, als bis die in §. 7 erwähnten Anforderungen vorhergegangen sind. Es ist also unmöglich, daß die Neugierigen von Maßregeln betroffen werden, von denen die Tumultuanten nicht betroffen würden. Wenn ich übrigens den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, so hat er gegen den zweiten Satz nichts einzuwenden, wohl aber gegen den ersten. Der erste enthält aber die Warnung und es wird dadurch, das kann ich zugeben, in der Sache weiter nichts geändert, denn der Erfolg tritt auch ein, wenn diese Warnung nicht hier stünde; ich sehe aber nicht ein, warum man im Gesetze eine solche Hinweisung nicht aufnehmen kann und soll.

Abg. Müller (aus Neusalza): Der Zweck der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung war der, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen und zur Kenntniß aller Staatsbürger zu bringen, daß derjenige kein Recht habe, sich zu beschweren oder Klage zu erheben, welcher durch die von einer bestimmten Behörde zu Wiederherstellung der gestörten Ordnung ergriffenen gesetzlichen Maßregeln betroffen werde. Insofern würde

diese Fassung indirect zugleich dasselbe erreichen, was durch §. 4 in der Regierungsvorlage angestrebt wird, nämlich den Neugierigen einen Fingerzeig zu geben, in welche Nachtheile sie möglicher Weise kommen können; sie wird aber nicht den Nachtheil haben, daß sie als eine bloße mündliche Belehrung für die Staatsbürger das Recht zu Klagen und Beschwerden verlieren auch dann, wenn von einer Behörde in ungesetzlicher Weise verfahren worden ist. Der Herr Staatsminister des Innern schien mir in seiner letzten Bemerkung vorauszu sehen, daß die Behörden allemal gesetzlich verfahren und daß es unthunlich sei, von dem Gegentheile auszugehen; dieser letztere Einwand aber ist durch das, was von ihm entgegnet worden ist, nicht widerlegt worden.

Staatsminister v. Friesen: Das kann wohl nicht in meiner Rede gelegen haben, was der Herr Abgeordnete derselben unterlegt. Die Behörden sollen gesetzlich handeln, und das Gesetz kann nur Bestimmungen treffen unter dieser Voraussetzung. Wenn aber eine Behörde ungesetzlich handelt, so versteht es sich von selbst, daß ein Jeder, der durch eine ungesetzliche Handlungsweise verletzt wird, dagegen Klage führen und sich beschweren kann.

Abg. Müller (aus Neusalza): Dem würde aber die Fassung des §. 4 widersprechen, denn es heißt darin: „sie haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie von den zu Unterdrückung des Tumults ergriffenen Maßregeln mit betroffen werden.“

Abg. Sähnel: Ich wollte nur bitten, daß zuvörderst und ehe wir weiter verhandeln, der Antrag des Abg. Evans zur Unterstützung und Beschlußfassung gebracht wird, weil er präjudiciell ist und wir, wenn er angenommen werden sollte, nachher nochmals über §. 4 zu verhandeln haben, es daher jetzt nicht angemessen ist, die Verhandlung darüber fortzusetzen.

Präsident Cuno: Die Unterstützung des Antrags ist bereits erfolgt; ich glaube aber nicht, daß wir die Debatte verkürzen werden, wenn wir vorher über den Evans'schen Antrag ausschließlich berathen und abstimmen; ich bitte, zu bedenken, daß bereits über den materiellen Inhalt des §. 4 lange Zeit verhandelt worden ist, und daß wir ohnehin wohl so weit sind, über §. 4 abstimmen zu können. Begehrt noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Abg. Koch: Darin, meine Herren, kann ich mit den geehrten Rednern vor mir einverstanden sein, daß die Bestimmung in §. 4, namentlich der erste Theil derselben, überflüssig erscheinen könne; indeß, Sie werden auch zugestehen, daß, wenn irgendwo in einem Orte ein Tumult ausbricht, die Gemeindebehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, in einem Aufrufe an die Mitglieder der Gemeinde darauf hinzuweisen, daß eben Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, sich möglichst zu Hause zu verhalten haben. Die Ausnahme des Inhaltes eines solchen Aufrufes in das Gesetz